

Interne Umsetzung / Anleitung für Schüler und Lehrkräfte

Quelle: Hinweise des KM zur Hygiene während der Pandemie und schulinterner Hygieneplan

Vorbemerkungen:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die folgenden Hinweise sind zu beachten und umzusetzen, damit eine Übertragung des Virus weitgehend ausgeschlossen wird.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- **Abstandsgebot:** Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht. Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren.
- **Konstante Gruppenzusammensetzungen:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken. Dazu wird der Unterricht, wo immer möglich, auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränkt bzw. wenn es schulorganisatorisch erforderlich ist, sind Gruppen auch innerhalb der Jahrgangsstufe klassen-oder lerngruppenübergreifend eingerichtet. Jahrgangsübergreifende Gruppen gibt es nur in der Kursstufe. Das Ganztagesangebot ist auf die Klassenstufen 5 und 6 reduziert und es gibt keine jahrgangsübergreifenden Gruppen.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) **Händewaschen** mit Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (Aushänge in den Toiletten beachten!). Hinweis: Unsere Seife enthält bereits ein Desinfektionsmittel!
und wenigstens beim Betreten und Verlassen des Gebäudes
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung

ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Nicht zu oft desinfizieren!

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.

Für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 sowie das gesamte Personal ist das Tragen einer MNB oder eines MNS auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend, sofern sie sich auf den Begegnungsflächen (z. B. Flure, Treppenhaus, Pausenhof, Toiletten, **Lehrerzimmer**...) aufhalten.

Bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z. B. in Projekt- oder Gruppenarbeit), wird das Tragen einer MNB oder eines MNS dringend empfohlen.

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner, wird die Maskenpflicht durch die Corona-Verordnung Schule in den weiterführenden Schulen (ab Klasse 5) auf die Unterrichtsräume ausgeweitet.

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt (Videolink auf unserer Homepage)

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Desinfektionsmittelpender etc. möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen/Unterarm benutzen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben / nach Hause gehen und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Notbetreuung.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Lüften: Zum Austausch der Innenluft ist das regelmäßige und richtige Lüften besonders wichtig. Die Türen bleiben auch aus diesem Grund während des Unterrichts in der Regel geöffnet, wenn der Flur belüftet werden kann (UG-Räume nicht!). Mehrmals täglich, **mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten**, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Fenstergriffe werden von den Schülern, die am jeweiligen Fenster sitzen, geöffnet und geschlossen.

Reinigung: (Hinweise Reinigungskräfte/HM, Raumbellegungsplan wird zur Verfügung gestellt)

Ergänzend zur bisherigen Reinigung gilt:

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in

Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

Bei einem Gruppenwechsel werden die Kontaktflächen (Tische, Computermäuse und Tastaturen etc.) zu Beginn des Unterrichts von den Schülern mit Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern am jeweiligen Platz selbst gereinigt.

Die Reinigungskräfte reinigen die größeren Flächen einmal täglich mit oben genannten Reinigungsmitteln.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Ausstattung Toilettenräume: In allen Räumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind bereitgestellt.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur fünf Schülerinnen bzw. Schüler aufhalten dürfen. Es sind entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht. Das Foyer bleibt für den Durchgang in den Pausen offen. Toiletten dürfen zur Entzerrung des Andrangs auch während des Unterrichts aufgesucht werden.

Hinweise für Reinigungskräfte (Aufsicht HM): Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Flure und Pausenhöfe: Das Läuten ist bis auf Weiteres abgestellt. Dadurch entstehen automatisch leicht versetzte Pausenzeiten (Unt.-Ende +/- 5 min.), wodurch vermieden werden kann, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Fluren zusammentreffen oder die Sanitärräume aufsuchen. Die Zahl der Aufsichten ist erhöht und die Aufsichtspflichten sind im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst (u.a. geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände). Die Klassenzimmertüren bleiben in der großen Pause geöffnet, Lehrkräfte und Oberstufenschüler sorgen für den Lüftungs- und Aufsichtsdienst. Bei schlechter Witterung (Regen, Schneefall...) begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu Beginn der Pause in das Klassenzimmer (Fachräume ausgenommen) des folgenden Unterrichts und verbringen in dem Klassenzimmer die Pause – dieser Fall wird durch Durchsagen angekündigt. **Für jede Klassenstufe steht in der Mittagspause ein eigener Aufenthaltsraum im EG des roten „Neubaus“ zur Verfügung.**

Die Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. MNS gilt auch in den Pausenbereichen und der Mensa abgesehen von der Nahrungsaufnahme.

Durch Markierungen soll weiterhin zum Abstandhalten angeregt werden.

Durch die Zuordnung der Klassenstufen auf verschiedene Aufenthaltsbereiche in den Pausen wird die Durchmischung der sonst konstanten Schülergruppen minimiert:

- Klassen 5: Pausenhof vor den U-Räumen
- Klassen 6, 7, 8: Pausenhof-Ost, oberer Bereich bei den Tischtennisplatten
- Klassen 9, 10: Pausenhof-Ost, unterer Bereich

Kurstufe: Pausenhof-West und Bereich vor der Weibertreuhalle

Der zugeordnete Pausenbereich darf verlassen werden, um zum Bäckerstand oder den Toiletten zu gelangen.

Mensa: Die Mensanutzung ist derzeit noch nicht möglich. Jedoch der unten genannte Kioskverkauf.

Pausen- oder Kioskverkauf ist bis auf Weiteres wieder vorgesehen. Ein Hygienekonzept des Bäckers liegt vor. Vor dem Bäckerstand wird ein Abstandsbereich mit einer Wartereihe markiert. Das Foyer bleibt offen zum Durchgang und **die Stufenaufenthaltsräume stehen für die Mittagspause zur Verfügung, um dort auch nach Besuch des Kiosks zu essen.** Der Wasserspender und andere Getränkeautomaten im Schulhaus bleiben aus hygienischen Gründen weiterhin gesperrt!

5. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Wegeführung: Damit sich Schülerinnen und Schüler in den Gängen und Fluren nicht zu nahe kommen, gibt es ein „Rechtslaufgebot“, das durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden und Schildern an den Wänden unterstützt wird – auch in der Sporthalle. Vor dem Verlassen der Räume überprüft die Lehrkraft, ob ein anderer Kurs gerade in den Gängen unterwegs zum Pausenhof oder den Toiletten ist. Durch die Ausweisung von „Eingängen“ und „Ausgängen“ im Schulgebäude werden im Zugangsbereich nach Möglichkeit Einbahnwege geschaffen, die direkte Begegnungen reduzieren.

An den Bushaltestellen wird nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Ebenso ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler eine MNB bzw. MNS zu tragen haben. Der Schulweg kann bevorzugt zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigt werden.

6. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Besprechungen und Konferenzen in Präsenz werden auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen und es besteht für Lehrkräfte Teilnahmepflicht.

Klassen- und Elternversammlungen sowie Elterngespräche sind unter Beachtung des Abstandsgebots auch in Präsenz möglich. Video- oder Telefonkonferenzen sind u.U. zu bevorzugen.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen: Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/21 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, wenn die gültigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Dies gilt auch für Räume und Plätze außerhalb der Schule, wobei hier die Klassenstärke als Obergrenze gilt. Externe Veranstaltungen mit mehreren Klassen sind demnach nicht möglich. Für den Besuch externer Veranstaltungen durch Schülerinnen und Schüler gilt die § 10 Corona VO.

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner, sind außerunterrichtliche Veranstaltungen untersagt.

7. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

Risikogruppen: Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen. Für eine ggf. Teilnahme an Prüfungen werden - soweit irgend möglich - individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet.

Meldepflicht: Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt und der Schulaufsicht zu melden.

Visualisierte Hilfestellungen im Umgang mit Krankheitssymptomen finden Sie auf unserer Homepage. Ausgeschlossen von der Teilnahme am Schulbetrieb sind Schülerinnen und Schüler

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. für die entgegen der Aufforderung der Schule die Erklärung im Anschluss an Ferienabschnitte nicht vorgelegt wurde.

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

Die Schule fordert diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

Die **Corona-Warn-App** kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen! Die Handynutzungsordnung wurde hierfür angepasst.

8. PRAKTISCHER SPORTUNTERRICHT UND MUSIKUNTERRICHT

Für die besonderen hygienischen Anforderungen des praktischen Sportunterrichts und des Musikunterrichts beachten die betroffenen Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler die separaten „Hinweise für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen“ und „Hinweise für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen“.

Schlussbemerkungen:

Die Schulleitung und die Lehrkräfte am JKG gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle am Schulleben Beteiligten beachten darüber hinaus stets die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, des Kultusministeriums, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI).